

NOMOSLEHRBUCH

Satzger

Internationales und Europäisches Strafrecht

Strafanwendungsrecht | Europäisches Straf- und
Strafverfahrensrecht | Völkerstrafrecht

8. Auflage



Nomos

NOMOSLEHRBUCH

Prof. Dr. Helmut Satzger
Ludwig-Maximilians-Universität München

Internationales und Europäisches Strafrecht

Strafanwendungsrecht | Europäisches Straf- und
Strafverfahrensrecht | Völkerstrafrecht

8. Auflage



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-3870-0 (Print)

ISBN 978-3-8452-8193-3 (ePDF)

8. Auflage 2018

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2018. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort

Das Strafrecht in seinem internationalen und europäischen Kontext ist keineswegs eine nur exotische Randerscheinung des im Ausgangspunkt rein national zu verstehenden „eigentlichen“ Strafrechts. Das „Internationale und Europäische Strafrecht“ ist sowohl in der Forschung als auch in der Lehre als eigenständiges und ernst zu nehmendes Fach anerkannt. Dessen Inhalte und deren rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen spiegeln dabei die allgemeine politische Dynamik wider: Dabei wird einerseits kaum bestritten, dass dem Terrorismus, dem Menschenhandel, der Cyberkriminalität und anderen gravierenden Kriminalitätsformen über die nationalen Grenzen hinweg auch mit strafrechtlichen Mitteln Einhalt geboten werden muss. Auch herrscht Konsens, dass die schwersten völkerrechtlichen Verbrechen nicht ungesühnt bleiben dürfen. Deshalb wurden seit dem Ende des „Kalten Kriegs“ vermehrt internationale Strafgerichte ins Leben gerufen. Andererseits ist vielfach wieder eine zunehmende Betonung der nationalen Souveränität, eine generelle Rückbesinnung auf den Nationalstaat und eine Machtzunahme rechtspopulistischer Parteien in vielen Staaten, vor allem auch innerhalb der Europäischen Union, zu verzeichnen. Das Vereinigte Königreich hat hier mit seinem Brexit-Beschluss ein klares Zeichen gesetzt. Separatistische Bewegungen in Katalonien haben dazu geführt, dass die spanische Zentralregierung sogar das Mittel des Europäischen Haftbefehls nutzt, um den politischen Gegner zur Verantwortung ziehen zu können. In einigen osteuropäischen Staaten sind offen europafeindlich agierende Regierungen an der Macht, die sich in Widerspruch zur EU und zu EU-Recht sowie zu den Urteilen des EuGH setzen, während Deutschland und Frankreich dessen ungeachtet den 55. Jahrestag des Elysée-Vertrages mit großen und symbolträchtigen Feierlichkeiten begangen und die Vertiefung der europäischen Integration beschworen haben.

Auch im völkerstrafrechtlichen Kontext ist die eigentlich erfolgreiche Entwicklung der vergangenen Jahre nicht ungetrübt: Auch hier wird zunehmend von einer „Krise“ gesprochen. Gerade durch die Notwendigkeit einer Selektion der dem Internationalen Strafgerichtshof unterbreiteten Situationen fühlen sich viele afrikanische Staaten diskriminiert. Der Unmut gipfelte vor kurzem im ersten Austritt eines afrikanischen Staates aus dem Rom-Statut.

Bereits dieser kurze Abriss zeigt, wie viele Faktoren gerade auch nichtrechtlicher Art für das in jeder Hinsicht moderne Rechtsgebiet „Internationales und Europäisches Strafrecht“ bestimmend sind. Immer wieder ergeben sich spannende Fragestellungen und Problemkonstellationen im Grenzbereich zwischen Politik und Recht, welche die Befassung mit diesem Rechtsgebiet reizvoll machen. Die Neuauflage des vorliegenden Lehrbuchs stellt sich dabei der nicht ganz einfachen Herausforderung, die aktuellen Entwicklungen möglichst klar und eingängig darzustellen und – selbstverständlich auch kritisch – zu kommentieren sowie dabei den beinahe uferlosen Stoff durch geeignete Schwerpunktbildung auf ein vernünftiges Maß zu begrenzen.

Neben dem Aktualisierungsbedarf in allen Bereichen des Lehrbuchs haben wichtige Veränderungen eine Neuauflage als angezeigt erscheinen lassen, wobei folgende beispielhaft hervorgehoben seien:

Im Bereich des Europäischen Strafrechts besteht die wohl augenfälligste Neuerung im Beschluss, eine Europäische Staatsanwaltschaft zu errichten, deren künftige Tätigkeit die nationalen Strafprozesse jedenfalls im Kontext der Delikte zum Schutz der finanziellen Interessen der EU unmittelbar berühren und beeinflussen wird. Zum anderen

Vorwort

sind mehrere Entscheidungen sowohl des EuGH als auch einiger Verfassungsgerichte (allen voran des BVerfG sowie des italienischen Verfassungsgerichts) ergangen, die ein neues Kapitel gerade auch in der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen aufschlagen. Letztlich zeichnet sich ab, dass der umfassende Vorranganspruch des EU-Rechts gegenüber dem nationalen Recht ins Wanken geraten ist, jedenfalls dann, wenn es um die Wahrung der Verfassungsidentität der Mitgliedstaaten geht. Soweit absehbar wird diese neue Entwicklung erhebliche Rückwirkungen auch auf die Frage haben, ob im Bereich der Anwendung des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung allgemeine *Ordre-public*-Erwägungen angestellt werden dürfen.

Im Völkerstrafrecht ist der Tatbestand der Aggression hervorzuheben, dessen jetzige Definition im Rom-Statut auf die Überprüfungskonferenz von Kampala aus dem Jahr 2010 zurückgeht. Den Weg für die Ausübung der Gerichtsbarkeit über diesen Tatbestand (zum 17. Juli 2018) hat die Vertragsstaatenversammlung unlängst mit der Resolution vom 14. Dezember 2017 freigemacht. Der deutsche Gesetzgeber hat mit einer Reform des VStGB diesen neuen Aggressionstatbestand auch in nationales Recht umgesetzt; er ist dabei aber sogar aktiv rechtsfortbildend über den neuen Tatbestand des Rom-Statuts hinausgegangen.

Eine effektive und erfolgreiche Arbeit mit dem Lehrbuch setzt den schnellen und unkomplizierten Zugang zu den jeweils aktuellsten Rechtsakten, zu Gerichtsentscheidungen und zu sonstigen wichtigen Dokumenten voraus. Wie aus den früheren Auflagen bereits bekannt, existiert daher begleitend zum Lehrbuch eine regelmäßig aktualisierte Internetseite, die anlässlich des Erscheinens der 8. Auflage jedoch grundlegend überarbeitet wurde. Die Internetadresse lautet:

<http://www.lehrbuch-satzger.de>

Der Anspruch, die umfangreiche und kaum mehr überschaubare in- wie ausländische Literatur auch nur annähernd auszuwerten, ist auch in dieser Auflage dem Bestreben gewichen, dem Leser ein übersichtliches und leicht lesbares Werk an die Hand zu geben. Ich bitte deshalb um Verständnis, wenn aus didaktischen Gründen eine nur begrenzte Auswahl von Veröffentlichungen Eingang in die Fußnoten und in die speziellen Literaturnachweise zu den einzelnen Paragrafen gefunden hat.

Um ein Erscheinen der Neuauflage zum Sommersemester 2018 gewährleisten zu können, hat sich mein Münchener Lehrstuhlteam wieder einmal selbst übertroffen. Weihnachtsferien wurden geopfert, Nächte zum Tag gemacht, nur um den selbstgesteckten, ambitionierten Abgabetermin einhalten zu können. Dass dies möglich war, ist nicht das Verdienst eines Einzelnen, sondern jedes Einzelnen eines bis ins Kleinste funktionierenden und harmonisch arbeitenden Lehrstuhls, bei dem sich jeder auf den anderen verlassen kann. Gleichwohl muss hervorgehoben werden, dass ohne die koordinierende und alles überwachende Hand meines wissenschaftlichen Mitarbeiters Herrn *Nicolai von Maltitz, LL.M.*, die Neuauflage weder in dieser Qualität noch in dieser Zeit möglich gewesen wäre. Dafür sei ihm an dieser Stelle ganz herzlich gedankt.

Für die gründliche und verantwortungsvolle inhaltliche Arbeit an den einzelnen Kapiteln danke ich – neben Herrn *von Maltitz* – meinen wissenschaftlichen Mitarbeitern *Marius Endler, Laura Funke, Constantin Salat* und *Dr. Frank Zimmermann*. Die fleißige Recherche und Zuarbeit oblag den studentischen Hilfskräften *Severin Berger, Lena Hartung, Dorothea Hirt, Lorcán Hyde, Niklas Kastel, Julia Mayer, Julio Ramos*

Vorwort

Pires, Lorenz Seidl und Isabel Vicaría Barker, deren Einsatz ich nicht hoch genug loben kann.

Schließlich verdienen aber auch diejenigen, die den Lehrstuhl während all dieser hektischen Arbeiten am Laufen gehalten und zahlreiche Parallelprojekte vorangetrieben haben, meinen außerordentlichen Dank. Dies sind meine wissenschaftlichen Mitarbeiter *Benedikt Linder, Dr. Laura Neumann, Sarah Pohlmann, Florian Ruhs, Maximilian Seuß* sowie meine stets hilfsbereite und gut gelaunte Sekretärin *Marion Stütze*.

Last but not least möchte ich mich bei denjenigen bedanken, die dieses Buch durch Übersetzung einem weiteren Leserkreis zugänglich gemacht (und mir durch Rück- und Verständnisfragen Anlass für so manche zusätzliche Überlegung gegeben) haben. Zu nennen ist Herr Prof. Dr. *Shih-Fan Wang* (National Taipei University, Taiwan), der für die 2014 in Taiwan erschienene Übersetzung ins traditionelle Chinesisch sowie für die 2017 in der Volksrepublik China erschienene vereinfacht-chinesische Fassung verantwortlich zeichnet. Ebenso gebührt der von Herrn Prof. *Katsuyoshi Kato* (Senshu University Tokyo, Japan) geleiteten Forschergruppe für die Publikation einer japanischen Übersetzung mein herzlicher Dank.

Das Buch befindet sich auf dem Stand Januar 2018.

München, im Februar 2018

Prof. Dr. Helmut Satzger

Vorwort zur 1. Auflage

Die Schlagworte der „Internationalisierung“ und der „Europäisierung“ stehen in fast allen Rechtsgebieten mittlerweile im Zentrum des Interesses. Sachverhalte weisen heute regelmäßig nicht nur innerstaatliche Bezüge auf, die entscheidenden Rechtsgrundlagen und Instanzen sind immer seltener rein national. Eine ganz besondere Dynamik hat diese Entwicklung in der jüngsten Zeit – wenn auch nicht immer bemerkt – im Strafrecht entfaltet. Das Recht der Europäischen Gemeinschaft bzw. Europäischen Union wirkt in erheblichem und stetig zunehmendem Maße auf die Anwendung des innerstaatlichen Strafrechts ein, die Kriminalitätsbekämpfung ist nicht erst seit den Terroranschlägen vom 11. September 2001 zu einem wichtigen Ziel der – nunmehr bis zur russischen Westgrenze reichenden – EU geworden. Das Völkerstrafrecht hat seit dem Ende des Kalten Krieges eine Entwicklung genommen, die als „Quantensprung“ bezeichnet werden kann und die eine moderne und effektive internationale Strafgerichtsbarkeit, letztlich sogar die Gründung eines ständigen Internationalen Strafgerichtshofs in Den Haag ermöglicht hat.

Das vorliegende Lehrbuch will diesen Neuerungen, die bislang nur wenig Eingang in die juristische Ausbildung – und noch weniger in die gängige Ausbildungsliteratur – gefunden haben, Rechnung tragen. Dabei erhebt es nicht den Anspruch, sämtliche damit angesprochenen Aspekte gleichermaßen vollständig und tiefgehend zu behandeln – ein solches Ziel wäre für ein Werk dieses Umfangs auch nicht realistisch. Vielmehr geht es um eine vertiefte Einführung in die wichtigsten strafrechtlichen Teilgebiete, die von diesen Internationalisierungs- bzw. Europäisierungstendenzen betroffen sind. Der Inhalt umfasst deshalb sowohl das Europäische Strafrecht, das Völkerstrafrecht wie auch das – oftmals als Internationales Strafrecht bezeichnete – Strafanwendungsrecht. Ganz bewusst trägt die Darstellungsweise in den einzelnen Teilen der sehr unterschiedlichen Struktur der drei Rechtsbereiche Rechnung und versucht dabei, dem Leser die europa- bzw. völkerrechtlichen Hintergründe, soweit sie für das Verständnis der strafrechtlichen Zusammenhänge erforderlich sind, mit an die Hand zu geben. Das Fundstellen- und Linkverzeichnis im Anhang soll dem Leser dabei den schnellen Zugriff auf wichtige Rechtsgrundlagen und Dokumente ermöglichen.

Damit steht erstmals ein Lehrbuch zur Verfügung, das nicht nur der Einbeziehung v.a. der europäischen Bezüge der Kernfächer in den Pflichtkanon des Ersten Juristischen Staatsexamens Rechnung trägt, sondern das vor allem im Rahmen der neuen Schwerpunktausbildung ein kompaktes Lehr- und Lernmittel sein will, soweit die Juristischen Fakultäten hier die europäischen und internationalen Bezüge des Strafrechts zu eigenständigen Inhalten erhoben haben. In gleichem Maße wendet sich das Buch aber an alle interessierten Juristen, die sich auf überschaubarem Raum über die – auch für die tägliche Arbeit zunehmend an Bedeutung gewinnenden – europäischen und internationalen Aspekte des Strafrechts informieren wollen.

Bei der naturgemäß längerfristigen Vorbereitung des Buches konnte ich auf die tatkräftige Unterstützung meiner Lehrstuhlmitarbeiterinnen und -mitarbeiter zählen. Besonders hervorzuheben ist dabei der herausragende Einsatz meines wiss. Mitarbeiters und Doktoranden im Bereich des Völkerstrafrechts, Herrn *Laurent Lafleur*, der mir auf seinem „Spezialgebiet“ stets mit Rat und Tat zur Seite stand. Großen Dank schulde ich daneben aber auch meinen weiteren wissenschaftlichen Mitarbeitern, Herrn *Christian Hanft*, Herrn *Dr. Kai Höltkemeier* und Herrn *Erwin Krapf*, meinen studentischen

Vorwort zur 1. Auflage

Hilfskräften, Frau *Saskia Bauer*, Frau *Elke Lutz*, Herrn *Thomas Putschbach* und Herrn *Frank Zimmermann*, meinem ehemaligen Mitarbeiter Herrn *Florian Melloh*, LL.M., sowie – last but not least – meiner Sekretärin Frau *Inge Rystau*.

Augsburg, im September 2004

Prof. Dr. Helmut Satzger

Inhalt

| | |
|-------------------------------|----|
| Vorwort | 5 |
| Vorwort zur 1. Auflage | 8 |
| Abkürzungsverzeichnis | 23 |

A. EINFÜHRUNG

| | |
|---|----|
| § 1 Das Strafrecht im internationalen Kontext | 31 |
| § 2 Begriffsvielfalt im Hinblick auf das „Internationale Strafrecht“ | 32 |
| I. Übersicht | 32 |
| II. Völkerstrafrecht | 32 |
| III. Supranationales, insbesondere Europäisches Strafrecht | 32 |
| IV. Strafanwendungsrecht | 33 |
| V. Rechtshilferecht | 34 |
| Wiederholungs- und Vertiefungsfragen | 34 |

B. INTERNATIONALES STRAFRECHT ALS „STRAFANWENDUNGSRECHT“

| | |
|--|----|
| § 3 Funktionen eines Strafanwendungsrechts | 35 |
| I. Strafberechtigung | 35 |
| II. Anwendbares Strafrecht | 35 |
| III. Gefahr mehrfacher Strafverfolgung | 38 |
| IV. Verhältnis des Strafanwendungsrechts zum Schutzbereich einzelner Tatbestände | 39 |
| Wiederholungs- und Vertiefungsfragen | 40 |
| § 4 Anknüpfungsmodelle | 41 |
| I. Kompetenz-Kompetenz der Staaten | 41 |
| II. Anerkannte Prinzipien | 42 |
| 1. Übersicht über die völkerrechtlich akzeptierten Anknüpfungspunkte | 42 |
| 2. Territorialitätsprinzip | 44 |
| 3. Aktives Personalitätsprinzip | 45 |
| 4. Schutzprinzip | 45 |
| a) Staatsschutzprinzip | 46 |
| b) Individualschutzprinzip (passives Personalitätsprinzip) | 46 |
| 5. Weltrechtsprinzip | 47 |
| 6. Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege | 48 |
| 7. Kompetenzverteilungsprinzip | 48 |
| 8. Unionsschutzprinzip (früher Gemeinschaftsschutzprinzip) | 49 |
| Wiederholungs- und Vertiefungsfragen | 49 |

Inhalt

| | | |
|-------------|---|----|
| § 5 | Das Strafanwendungsrecht des StGB | 50 |
| I. | Entstehungsgeschichte | 50 |
| II. | Leitende Grundprinzipien der §§ 3 ff. StGB | 50 |
| III. | Dogmatische Einordnung der §§ 3 ff. StGB | 52 |
| IV. | „Tat“ und „Täter“ i.S.d. §§ 3 ff. StGB | 53 |
| 1. | Tatbegriff | 53 |
| 2. | Täterbegriff | 54 |
| V. | Anwendung deutschen Strafrechts auf Inlandstaaten | 54 |
| 1. | § 3 StGB (Territorialitätsprinzip) | 55 |
| a) | Tatortbegriff des § 9 StGB | 55 |
| aa) | Probleme bei der Bestimmung des Handlungsorts | 59 |
| (1) | Handlungsort bei Mittäterschaft und mittelbarer Täterschaft | 59 |
| (2) | Handlungsort bei Handlungseinheiten (mehraktige Delikte, Dauerdelikte, fortgesetzte Handlung) | 60 |
| (3) | Handlungsort bei gewerbs-, geschäfts- oder gewohnheitsmäßig begangener Tat (Sammelstrafat) | 61 |
| bb) | Probleme bei der Bestimmung des Erfolgsorts | 62 |
| (1) | „Zum Tatbestand gehörender Erfolg“ bei Gefährungsdelikten | 62 |
| (2) | Objektive Strafbarkeitsbedingung als „zum Tatbestand gehörender Erfolg“ | 65 |
| (3) | Transitdelikte | 67 |
| cc) | Problem: Tatort bei der Teilnahme | 67 |
| dd) | Problem: Tatort Internet | 71 |
| b) | Inlandsbegriff | 77 |
| aa) | Staats- und völkerrechtlicher Inlandsbegriff | 77 |
| bb) | Faktischer Inlandsbegriff für das geteilte Deutschland | 77 |
| cc) | Rückkehr zum staats- und völkerrechtlichen Inlandsbegriff | 78 |
| dd) | Staats- und völkerrechtliche Begrenzung des Inlands | 78 |
| c) | Unanwendbarkeit deutschen Strafrechts auf Exterritoriale? | 78 |
| 2. | § 4 StGB (Flaggenprinzip) | 79 |
| | Wiederholungs- und Vertiefungsfragen | 80 |
| VI. | Anwendung deutschen Strafrechts auf Auslandstaaten | 81 |
| 1. | § 5 StGB | 81 |
| a) | Grundgedanke | 81 |
| b) | Realisierte Anknüpfungspunkte | 81 |
| c) | Prozessuale Flankierung | 83 |
| d) | Anwendungsbeispiele und Problemfälle | 83 |
| aa) | Der Täterbegriff in § 5 StGB | 83 |
| bb) | Erfasste Delikte und Systematik des § 5 Nr. 12 StGB | 84 |
| 2. | § 6 StGB (Weltrechtsprinzip) | 84 |
| 3. | § 7 StGB (aktives und passives Personalitätsprinzip, stellvertretende Strafrechtspflege) | 88 |
| a) | Verwirklichte Prinzipien | 88 |
| b) | „Deutscher“ bzw. „Ausländer“ als Täter und Opfer | 89 |
| aa) | Staatsrechtlicher Inländerbegriff | 89 |
| bb) | Deutscher als Opfer (§ 7 I StGB) | 90 |
| cc) | Deutscher als Täter (§ 7 II Nr. 1 StGB) | 91 |

Inhalt

| | |
|---|------------|
| dd) Ausländer als Täter (§ 7 II Nr. 2 StGB) | 92 |
| ee) Problem der stellvertretenden Strafrechtspflege bei Teilnehmern | 92 |
| c) Die Tatortstrafbarkeit | 93 |
| aa) Bedrohung der Tat mit Strafe am Tatort | 93 |
| bb) Rechtfertigungs-, Entschuldigungs- und sonstige materiellrechtliche „Straffreistellungsgründe“ des Tatortrechts | 94 |
| cc) Verfahrenshindernisse des Tatortrechts | 96 |
| dd) Faktische Nichtverfolgung | 97 |
| d) Prozessuale Flankierung | 98 |
| Wiederholungs- und Vertiefungsfragen | 98 |
| § 6 Schutzbereichsbeschränkung deutscher Straftatbestände auf inländische Rechtsgüter | 99 |
| Wiederholungs- und Vertiefungsfragen | 101 |
| | |
| C. EUROPÄISCHES STRAFRECHT | |
| <hr/> | |
| § 7 Grundlagen und Grundfragen eines Europäischen Strafrechts | 103 |
| I. Bedeutung des Begriffs „Europäisches Strafrecht“ | 103 |
| II. Der Einfluss des Rechts der Europäischen Union auf das Strafrecht | 104 |
| 1. Die historische Entwicklung des Primärrechts | 104 |
| 2. Rechtssetzung vs. Rechtsangleichung | 106 |
| III. Europäisches Strafrecht und Grundrechtsschutz | 108 |
| 1. Der Bestand an Unionsgrundrechten | 108 |
| 2. Die Prüfung der Unionsgrundrechte durch den EuGH | 110 |
| 3. Der Anwendungsbereich der Unionsgrundrechte | 111 |
| a) Geltung der Unionsgrundrechte für die Organe der Union, insbesondere für den Unionsgesetzgeber | 112 |
| b) Geltung für die Organe der Mitgliedstaaten, die EU-Recht „durchführen“ | 112 |
| 4. Potenzielle Kollision unionsrechtlicher und mitgliedstaatlicher Grundrechtsstandards | 114 |
| Wiederholungs- und Vertiefungsfragen | 118 |
| § 8 Supranationales Europäisches Strafrecht | 119 |
| I. Bestehende Sanktionen auf Unionsebene | 119 |
| 1. Die verschiedenen Arten von unionsrechtlichen Sanktionen | 119 |
| a) Geldbußen | 119 |
| b) Sonstige finanzielle Sanktionen | 119 |
| c) Sonstige Rechtsverluste | 120 |
| 2. Zuordnung zum Strafrecht im weiteren Sinn | 120 |
| II. Europäisches Kriminalstrafrecht | 121 |
| 1. Terminologisches | 121 |
| 2. Ansätze eines Europäischen Kriminalstrafrechts im geltenden Recht? | 122 |
| 3. Strafrechtssetzungskompetenz der EU | 124 |

Inhalt

| | |
|--|-----|
| III. Projekte für ein „Europäisches Strafrecht“ | 130 |
| 1. <i>Corpus Juris</i> strafrechtlicher Regelungen zum Schutze der finanziellen Interessen der EU (<i>Corpus Juris</i> 2000) | 130 |
| 2. Grünbuch der Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der EG und zur Schaffung einer Europäischen Staatsanwaltschaft | 131 |
| Wiederholungs- und Vertiefungsfragen | 132 |
| § 9 Das nationale materielle Strafrecht unter der Einwirkung des Europarechts | 133 |
| I. Allgemeines | 133 |
| 1. Strafrecht als nicht-unionsrechtsresistente Materie | 133 |
| 2. Besonderheiten des Kriminalstrafrechts | 134 |
| II. Primärrechtliche Vorgaben für das nationale Strafrecht | 136 |
| 1. Unionsrecht als Obergrenze für nationales Strafrecht | 137 |
| a) Unionsrechtswidrige Tatbestandsvoraussetzungen | 137 |
| b) Unionsrechtswidrige Rechtsfolge | 139 |
| aa) Unionsrechtswidrigkeit hinsichtlich der Sanktionshöhe | 139 |
| bb) Unionsrechtswidrigkeit hinsichtlich der Sanktionsart | 141 |
| 2. Allgemeine Untergrenze für Strafrecht im Dienst der Union (Art. 4 III EUV) | 142 |
| a) Die Konkretisierung durch das EuGH-Urteil „Griechischer Maisskandal“ | 142 |
| b) Primärrechtliche Festschreibung in Art. 325 EUV für die Betrugsbekämpfung | 144 |
| c) Die Verfassungsidentität der Mitgliedstaaten als Limitierung der Sanktionierungsverpflichtung | 144 |
| III. Sekundärrechtliche Vorgaben für das nationale Strafrecht – insbesondere durch Richtlinien gem. Art. 83 AEUV | 145 |
| 1. Allgemeines und Systematik | 145 |
| 2. Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität (Art. 83 I AEUV) | 146 |
| a) Veränderungen des Primärrechts gegenüber der ehemaligen dritten Säule | 146 |
| b) Bisherige Rechtsakte | 146 |
| c) Voraussetzungen des Art. 83 I AEUV | 148 |
| 3. Annexkompetenz (Art. 83 II AEUV) | 150 |
| a) Annexcharakter der Kompetenzvorschrift | 150 |
| b) Rechtsstand vor Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon | 150 |
| c) Voraussetzungen des Art. 83 II AEUV | 151 |
| 4. Kompetenz zur Mindestharmonisierung | 152 |
| 5. Die Notbremsenregelung in Art. 83 III AEUV | 154 |
| a) Grundgedanke und Verfahren | 154 |
| b) Inhaltliche Anforderungen | 155 |
| 6. Harmonisierungskompetenzen außerhalb des Art. 83 AEUV | 156 |
| a) Kompetenzgrundlagen | 156 |
| b) Analoge Anwendung der „Notbremse“ | 158 |
| 7. Exkurs: Ein Konzept für eine europäische Kriminalpolitik | 159 |
| a) Hintergrund | 159 |
| b) Die einzelnen Prinzipien für eine europäische Kriminalpolitik | 160 |

Inhalt

| | |
|---|-----|
| IV. Einbeziehung europarechtlicher Normen durch Verweisungen in nationalen Strafvorschriften | 161 |
| 1. Einführung | 161 |
| a) Verhaltensvorschriften in Richtlinien | 161 |
| b) Verhaltensvorschriften in Verordnungen | 162 |
| 2. Problematik der Blankettstrafgesetzgebung mit EU-Bezug | 162 |
| a) Wirkung der Verweisung und Auslegungsproblematik | 163 |
| b) Konflikt mit dem Bestimmtheitsgrundsatz | 164 |
| aa) Allgemeine Bestimmtheitsanforderungen | 165 |
| bb) Besonderheiten bei Verweisungen auf EU-Recht | 166 |
| cc) Rückverweisungsklauseln in nationalen Verordnungen | 168 |
| dd) Strafbarkeitslücken und <i>lex mitior</i> | 169 |
| V. Beachtung des EU-Rechts bei der Anwendung nationalen Strafrechts | 172 |
| 1. Einführung | 172 |
| 2. Neutralisierungswirkung | 172 |
| a) Echte Kollisionen auf Tatbestandsseite | 173 |
| b) Echte Kollisionen auf Straffolgendeite | 175 |
| c) Nur scheinbare Kollisionen mit Unionsrecht | 176 |
| 3. Unionsrechtskonforme Auslegung | 178 |
| a) Allgemeines | 178 |
| b) Unionsrechtskonforme Auslegung und Strafrecht | 179 |
| c) Anwendungsbeispiele | 180 |
| aa) Schutz von EU-Rechtsgütern durch extensive unionsrechtskonforme Auslegung nationaler Straftatbestände | 181 |
| bb) Richtlinienkonforme Auslegung und begriffliche Akzessorietät einzelner Tatbestandsmerkmale | 183 |
| cc) Fahrlässigkeitsdelikte | 185 |
| dd) Strafzumessung | 187 |
| 4. Die Bedeutung von Rahmenbeschlüssen für die Strafrechtsanwendung | 189 |
| Wiederholungs- und Vertiefungsfragen | 190 |
| § 10 Strafverfolgung in Europa | 192 |
| I. Strafverfolgungsinstitutionen auf EU-Ebene | 192 |
| 1. Europol | 192 |
| 2. Eurojust | 195 |
| 3. Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) | 198 |
| 4. Die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft | 199 |
| a) Vorgeschichte und primärrechtliche Grundlage | 199 |
| b) Die Verordnung zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft | 200 |
| II. Die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen auf der Grundlage des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung | 204 |
| 1. Allgemeines: Das Prinzip | 204 |
| a) Hintergründe und Charakterisierung als „waiver concept“ | 204 |
| b) <i>Ordre-public</i> -Vorbehalt? | 206 |
| aa) Die Rspr. des EuGH zu weitergehenden Beschränkungen aus grund- und menschenrechtlichen Erwägungen | 206 |

Inhalt

| | | |
|------|--|-----|
| bb) | Neue Entwicklung in der EuGH-Rspr. bzgl. der Anerkennung nationaler Verfassungsidentitäten mit potenziellem Einfluss auf die bisherige Ablehnung eines nationalen ordre public | 206 |
| cc) | Ansätze des EuGH für eine Anerkennung eines europäischen ordre public im Kontext der justiziellen Zusammenarbeit im Strafrecht | 207 |
| dd) | Parallele Ansätze für eine Anerkennung eines deutschen Ordre-public-Vorbehalts durch das BVerfG | 208 |
| 2. | Die Kodifizierung des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung in Art. 82 AEUV | 209 |
| a) | Anwendungsbereiche | 209 |
| b) | Abgrenzung zur Rechtsangleichung gem. Art. 82 II AEUV | 209 |
| 3. | Rechtsakte auf der Grundlage des Anerkennungsprinzips | 210 |
| a) | Der Europäische Haftbefehl | 210 |
| aa) | Der Rahmenbeschluss | 210 |
| bb) | Die Umsetzung des Rahmenbeschlusses in Deutschland | 212 |
| cc) | Die Umsetzung des Rahmenbeschlusses in anderen Mitgliedstaaten | 213 |
| b) | Europäische Überwachungsanordnung | 215 |
| c) | Rechtshilfe in Bezug auf Beweismittel, insbesondere die Europäische Ermittlungsanordnung | 215 |
| d) | Vollstreckungshilfe in Bezug auf Sanktionsentscheidungen | 218 |
| 4. | Das Verbot der Doppelbestrafung (<i>ne bis in idem</i>) | 219 |
| a) | Grundsätzlich rechtsordnungsinterne Bedeutung von <i>ne bis in idem</i> | 220 |
| b) | Sanktionen in mehreren Mitgliedstaaten wegen derselben Tat | 221 |
| aa) | Notwendigkeit und Ausgestaltung eines europaweiten Ne-bis-in-idem-Grundsatzes | 221 |
| bb) | Das Verhältnis von Art. 54 SDÜ zu Art. 50 GRC | 222 |
| c) | Voraussetzungen und einheitliche Handhabung des Art. 54 SDÜ | 225 |
| aa) | „Rechtskräftige Aburteilung“ | 225 |
| (1) | Merkmal der Aburteilung | 225 |
| (2) | Die strafrechtliche Natur der Sanktion bzw. des Verfahrens | 227 |
| (3) | Anforderungen an die Rechtskraft der Erstentscheidung | 228 |
| bb) | „Dieselbe Tat“ | 229 |
| cc) | Vollstreckungselement | 230 |
| dd) | Das Verbot der Doppelbestrafung als Vollstreckungshindernis eines Europäischen Haftbefehls | 232 |
| III. | Informationsaustausch, insbesondere der Grundsatz der Verfügbarkeit | 235 |
| IV. | Rechtsangleichung im Bereich des Strafverfahrensrechts | 237 |
| 1. | Anwendungsbereiche | 237 |
| a) | Zulässigkeit von Beweismitteln (lit. a) | 237 |
| b) | Rechte des Einzelnen (lit. b) | 238 |
| c) | Rechte der Opfer (lit. c) | 240 |
| d) | Sonstige spezifische Aspekte des Strafverfahrens (lit. d) | 241 |
| 2. | Notbremse | 242 |
| V. | Exkurs: Manifest zum europäischen Strafverfahrensrecht | 242 |
| | Wiederholungs- und Vertiefungsfragen | 243 |

Inhalt

| | |
|--|-----|
| § 11 Die Europäische Menschenrechtskonvention | 245 |
| I. Der Europarat | 245 |
| 1. Der Europarat als internationale Organisation | 245 |
| 2. Die für das Strafrecht relevanten Tätigkeiten des Europarats | 246 |
| II. Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) | 246 |
| 1. Die EMRK in den verschiedenen Rechtsordnungen | 247 |
| a) Das Günstigkeitsprinzip als Ausgangspunkt | 247 |
| b) Die Bedeutung für das nationale, insbesondere deutsche Recht | 248 |
| c) Die Bedeutung der EMRK für das EU-Recht | 250 |
| aa) Der Beitritt der EU zur EMRK | 250 |
| bb) Die EU-Grundrechtecharta und Art. 6 III EUV | 251 |
| cc) Verhältnis EuGH und EGMR | 252 |
| 2. Die Auslegung der EMRK in den Mitgliedstaaten und durch den EGMR | 253 |
| 3. Straf(verfahrens)rechtliche Garantien | 254 |
| a) Allgemeines zu den Garantien der EMRK | 254 |
| aa) Subsidiärer Grundrechtsschutz | 254 |
| bb) Berechtigte und Verpflichtete | 255 |
| b) Die strafrechtlich relevanten Garantien der EMRK und ihre Prüfung | 256 |
| c) Recht auf Leben – Art. 2 I EMRK | 257 |
| d) Folterverbot, Verbot erniedrigender Strafe – Art. 3 EMRK | 261 |
| aa) Schutzbereichsbestimmung und absolutes Folterverbot | 261 |
| bb) Konstellation 1: Androhung von Folter | 263 |
| cc) Konstellation 2: Medizinische Eingriffe an Festgenommenen/ Häftlingen | 265 |
| dd) Konstellation 3: Abschiebung und Auslieferung | 267 |
| ee) Prozessuale Auswirkungen einer Verletzung des Art. 3 EMRK | 268 |
| ff) Anforderungen an die Feststellung einer Verletzung des Art. 3 EMRK im Prozess | 269 |
| e) Bedingungen eines Freiheitsentzugs – Art. 5 EMRK | 269 |
| f) Recht auf ein faires Verfahren – Art. 6 I, III EMRK | 275 |
| aa) Schutzbereich | 276 |
| bb) Anforderungen an das Gericht und das gerichtliche Verfahren | 277 |
| cc) Anforderungen an ein faires Verfahren (Art. 6 I, III) | 280 |
| dd) Problem: Faires Verfahren und polizeiliche Lockspitzel | 287 |
| ee) Problem: Verständigung im Strafverfahren und Fairness | 288 |
| g) Unschuldsvermutung – Art. 6 II EMRK | 289 |
| h) Gesetzlichkeitsprinzip (<i>nullum crimen, nulla poena sine lege</i> , Rückwirkungsverbot) – Art. 7 EMRK | 289 |
| aa) Schutzbereich | 290 |
| bb) Bestimmtheitsgebot | 290 |
| cc) Analogieverbot | 291 |
| dd) Rückwirkungsverbot | 291 |
| i) Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens – Art. 8 EMRK | 295 |
| j) Rechtsmittel in Strafsachen – Art. 2 I des 7. Zusatzprotokolls | 296 |
| k) <i>Ne bis in idem</i> – Art. 4 I des 7. Zusatzprotokolls | 297 |
| l) Begrenzung der Rechtseinschränkungen / Verhinderung von Machtmissbrauch – Art. 18 EMRK | 298 |

Inhalt

| | |
|---|------------|
| 4. Verfahrensrecht und Organe | 299 |
| a) Der EGMR als Organ der Konvention | 299 |
| b) Individual- und Staatenbeschwerde | 299 |
| c) Urteilsart (Feststellungsurteil <i>inter partes</i>) | 300 |
| d) Wirkung der Urteile in den Mitgliedstaaten | 301 |
| Wiederholungs- und Vertiefungsfragen | 302 |
| | |
| D. VÖLKERSTRAFRECHT | |
| <hr/> | |
| § 12 Grundlagen des Völkerstrafrechts | 304 |
| I. Der Begriff des Völkerstrafrechts | 304 |
| II. Durchsetzung des völkerrechtlichen Strafanspruchs | 306 |
| III. Völkerstrafrecht und völkerrechtliches Deliktsrecht | 309 |
| IV. Völkerrechtsbasiertes Strafrecht – die sog. <i>treaty crimes</i> | 309 |
| Wiederholungs- und Vertiefungsfragen | 310 |
| | |
| § 13 Historische Entwicklung des Völkerstrafrechts | 312 |
| I. Entwicklung bis 1919 | 312 |
| II. Versailles und die Leipziger Kriegsverbrecherprozesse | 313 |
| 1. Der Versailler Friedensvertrag | 313 |
| 2. Die Leipziger Kriegsverbrecherprozesse | 314 |
| III. Der Militärgerichtshof von Nürnberg | 314 |
| 1. Struktur des Internationalen Militärgerichtshofs (IMG) | 315 |
| a) Zuständigkeit | 315 |
| b) Zusammensetzung und Aufbau des Tribunals | 315 |
| 2. Verfahrensrecht | 315 |
| 3. Urteil | 316 |
| 4. Kritik an den Nürnberger Prozessen | 316 |
| 5. Fazit | 317 |
| IV. Der Internationale Militärgerichtshof von Tokio (IMGFO) | 317 |
| V. Kalter Krieg und „Wende“ | 318 |
| VI. Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) | 319 |
| 1. Struktur des Tribunals | 320 |
| a) Zuständigkeit | 320 |
| b) Zusammensetzung und Aufbau des Tribunals | 321 |
| c) Rechtsfolgen | 321 |
| 2. Überblick über die vom ICTY anzuwendenden Straftatbestände | 321 |
| 3. Rechtliche Zulässigkeit des Tribunals | 322 |
| VII. Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda (ICTR) | 323 |
| VIII. Hybride Gerichte | 324 |
| Wiederholungs- und Vertiefungsfragen | 326 |
| | |
| § 14 Der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) | 327 |
| I. Struktur des Statuts | 328 |
| II. Funktion des Gerichts | 328 |
| III. Zuständigkeit | 329 |
| 1. Persönliche Zuständigkeit | 329 |

Inhalt

| | |
|---|-----|
| 2. Sachliche Zuständigkeit | 329 |
| 3. Örtliche Zuständigkeit bzw. Anknüpfungspunkt | 330 |
| 4. Zeitliche Zuständigkeit | 331 |
| IV. Auslösung des Tätigwerdens des Gerichts (<i>trigger mechanisms</i>) | 331 |
| 1. Staatenbeschwerde | 332 |
| 2. Eigenständige Ermittlungen des Chefanklägers | 334 |
| 3. Beschluss des UN-Sicherheitsrats | 335 |
| V. Grundsatz der Komplementarität | 337 |
| VI. Institutionelles | 341 |
| 1. Die Richter | 342 |
| 2. Die Kanzlei | 342 |
| 3. Der Ankläger | 342 |
| 4. Finanzierung | 342 |
| VII. Verfahren | 343 |
| 1. Ermittlungsverfahren | 343 |
| 2. Zwischenverfahren | 344 |
| 3. Hauptverfahren | 344 |
| 4. Rechtsmittel (<i>appeal</i>) und Wiederaufnahme (<i>revision</i>) | 345 |
| 5. Insbesondere: Opferrechte | 346 |
| 6. Fazit | 347 |
| VIII. Strafen und deren Vollstreckung | 347 |
| IX. Verjährung und Rechtskraft | 348 |
| X. Rechtspolitische Bewertung | 348 |
| Wiederholungs- und Vertiefungsfragen | 351 |
| § 15 Der Allgemeine Teil des Völkerstrafrechts | 353 |
| I. Anwendbares Recht | 353 |
| 1. Allgemeine Rechtsquellen des Völkerrechts | 353 |
| 2. Besondere Rechtsquellen des Völkerstrafrechts | 354 |
| II. Auslegungsregeln und der Grundsatz <i>nullum crimen, nulla poena sine lege</i> | 356 |
| 1. Völkerrechtliche Auslegungsregeln | 356 |
| 2. Auslegung im Völkerstrafrecht | 357 |
| III. Individuelle Verantwortlichkeit | 359 |
| IV. Die Struktur der Völkerstraftat | 359 |
| 1. Allgemeine objektive Deliktsmerkmale | 361 |
| 2. Allgemeine subjektive Deliktsmerkmale | 361 |
| 3. Straffreistellungsgründe | 366 |
| a) Notwehr | 366 |
| b) Notstand | 367 |
| c) Handeln auf Befehl | 369 |
| d) Irrtümer | 369 |
| e) Unzurechnungsfähigkeit | 371 |
| f) Immunitäten | 371 |
| g) Verjährung | 373 |
| h) Ungeschriebene Straffreistellungsgründe | 373 |
| V. Täterschaft und Teilnahme | 373 |
| 1. Täterschaft | 375 |
| a) Unmittelbare Täterschaft | 375 |

Inhalt

| | |
|--|------------|
| b) Mittäterschaft | 375 |
| c) Mittäterschaft durch <i>Joint Criminal Enterprise</i> ? | 375 |
| d) Mittelbare Täterschaft | 378 |
| 2. Teilnahme | 379 |
| a) Anstiftung | 379 |
| b) Unterstützung | 380 |
| c) Unterstützung eines Gruppenverbrechens | 381 |
| VI. Vorgesetztenverantwortlichkeit | 382 |
| VII. Versuch und Rücktritt | 384 |
| VIII. Unterlassen | 385 |
| Wiederholungs- und Vertiefungsfragen | 386 |
| § 16 Der Besondere Teil des Völkerstrafrechts | 387 |
| I. Völkermord | 387 |
| 1. Entwicklung | 387 |
| 2. Geschütztes Rechtsgut | 388 |
| 3. Systematik des Tatbestands | 389 |
| 4. Allgemeine objektive Voraussetzungen | 389 |
| 5. Allgemeine subjektive Voraussetzungen | 391 |
| 6. Die einzelnen Völkermordhandlungen | 393 |
| a) Tötung | 393 |
| b) Verursachung von schwerem körperlichen oder seelischen Schaden | 393 |
| c) Auferlegung von Lebensbedingungen, die geeignet sind, die körperliche Zerstörung herbeizuführen | 394 |
| d) Geburtenverhinderung | 395 |
| e) Gewaltsame Überführung von Kindern | 395 |
| II. Verbrechen gegen die Menschlichkeit | 396 |
| 1. Entwicklung | 396 |
| 2. Geschütztes Rechtsgut | 399 |
| 3. Systematik des Tatbestands | 399 |
| 4. Objektive Voraussetzung der Gesamttat | 399 |
| 5. Subjektive Voraussetzung hinsichtlich der Gesamttat | 402 |
| 6. Voraussetzungen der Einzeltaten | 402 |
| a) Vorsätzliche Tötung | 402 |
| b) Ausrottung | 403 |
| c) Versklavung | 403 |
| d) Vertreibung oder zwangsweise Überführung der Bevölkerung | 403 |
| e) Freiheitsentzug oder sonstige schwerwiegende Beraubung der körperlichen Freiheit unter Verstoß gegen die Grundregeln des Völkerrechts | 404 |
| f) Folter | 404 |
| g) Sexuelle Gewalt | 404 |
| h) Verfolgung | 405 |
| i) Verschwindenlassen von Personen | 405 |
| j) Apartheid | 406 |
| k) Andere unmenschliche Handlungen ähnlicher Art | 406 |
| III. Kriegsverbrechen | 407 |
| 1. Entwicklung | 407 |

Inhalt

| | |
|--|-----|
| 2. Geschütztes Rechtsgut | 409 |
| 3. Systematik des Tatbestands | 409 |
| 4. Objektive Voraussetzung eines bewaffneten Konflikts | 410 |
| 5. Subjektive Voraussetzung hinsichtlich des bewaffneten Konflikts | 412 |
| 6. Tathandlungen der Einzeltaten | 412 |
| a) Objektive und subjektive Elemente | 412 |
| b) Tathandlungsgruppe 1 bzgl. internationaler bewaffneter Konflikte: Schwere Verletzungen der Genfer Konventionen von 1949 (Art. 8 II lit. a IStGH-Statut) | 412 |
| c) Tathandlungsgruppe 2 bzgl. internationaler bewaffneter Konflikte: Andere schwere Verstöße gegen die Gesetze und Gebräuche, die in bewaffneten internationalen Konflikten Anwendung finden (Art. 8 II lit. b IStGH-Statut) | 413 |
| d) Tathandlungsgruppe 1 bzgl. nichtinternationaler bewaffneter Konflikte: Schwere Verstöße gegen den gemeinsamen Art. 3 der Genfer Konventionen von 1949 (Art. 8 II lit. c IStGH-Statut) | 414 |
| e) Tathandlungsgruppe 2 bzgl. nichtinternationaler bewaffneter Konflikte: Andere schwere Verstöße gegen die Gesetze und Gebräuche, die in bewaffneten internen Konflikten Anwendung finden (Art. 8 II lit. e IStGH-Statut) | 415 |
| IV. Aggression | 415 |
| 1. Das Verbrechen der Aggression nach Völkergewohnheitsrecht | 416 |
| 2. Das Verbrechen der Aggression im IStGH-Statut | 417 |
| a) Tatbestand | 418 |
| b) Zuständigkeit / trigger mechanisms | 419 |
| c) Inkrafttreten | 420 |
| d) Fazit | 420 |
| Wiederholungs- und Vertiefungsfragen | 421 |
| § 17 Das Völkerstrafrecht und seine Umsetzung in das deutsche Recht | 423 |
| I. IStGH-Statutsgesetz | 423 |
| II. Änderung des Art. 16 II GG a.F. | 423 |
| III. Ausführungsgesetz zum IStGH-Statut (IStGHG) | 424 |
| IV. Völkerstrafgesetzbuch | 424 |
| 1. Gesetzgeberisches Motiv | 424 |
| a) Defizite des deutschen Strafrechts vor Inkrafttreten des VStGB | 425 |
| b) Keine unmittelbare Anwendbarkeit der völkergewohnheitsrechtlich begründeten Verbrechenstatbestände | 426 |
| c) Keine unmittelbare Anwendbarkeit der Verbrechenstatbestände des IStGH-Statuts durch Erlass des IStGH-Statutsgesetzes | 426 |
| 2. Inhalt des VStGB | 426 |
| 3. Das VStGB im Spannungsfeld zwischen Komplementaritätsprinzip und Grundgesetz | 428 |
| a) Zurückbleiben des VStGB hinter dem Rom-Statut | 429 |
| aa) Allgemeiner Teil des VStGB | 429 |
| bb) Besonderer Teil des VStGB | 431 |
| b) Konflikt mit Art. 103 II GG | 432 |
| aa) Ausfüllungsbedürftige Tatbestandsmerkmale | 433 |

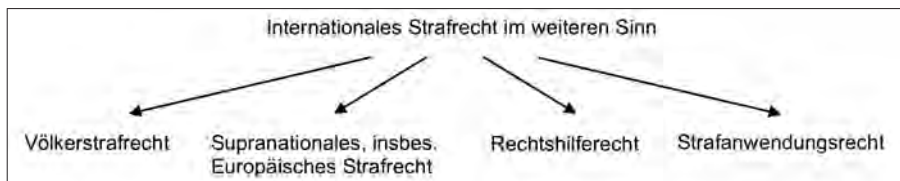
Inhalt

| | |
|---|-----|
| bb) Verweis auf Völkergewohnheitsrecht | 434 |
| cc) Verweis auf völkerrechtliche Verträge | 435 |
| 4. Uneingeschränktes Weltrechtsprinzip als Ausdehnung des Strafanwendungsrechts | 436 |
| 5. Fazit und bisherige Anwendungspraxis | 438 |
| Wiederholungs- und Vertiefungsfragen | 440 |
| Anhang | 441 |
| Literaturverzeichnis | 451 |
| Stichwortverzeichnis | 465 |

§ 2 Begriffsvielfalt im Hinblick auf das „Internationale Strafrecht“

I. Übersicht

- 1 Wenn von „Internationalem Strafrecht“ die Rede ist, so kann dieser Terminus eine Vielzahl von Bedeutungen haben. Es handelt sich insofern um einen unklaren, geradezu schillernden und insbesondere auch in verschiedenen Rechtsordnungen unterschiedlich gebrauchten Begriff. In einem äußerst weiten Sinn kann man zum „Internationalen Strafrecht“ jedenfalls all diejenigen Teilgebiete des Strafrechts zählen, die einen wie auch immer gearteten – rechtlichen oder tatsächlichen – Auslandsbezug aufweisen. Im Einzelnen lassen sich folgende Bedeutungen unterscheiden:



II. Völkerstrafrecht

- 2 Das Völkerstrafrecht umfasst alle Normen, die eine unmittelbare Strafbarkeit nach Völkerrecht begründen.¹ Es handelt sich insoweit um wirklich internationales Strafrecht, da es internationalen Rechtsquellen entspringt. Insbesondere das anglo-amerikanische Recht verwendet den Begriff *International Criminal Law* (Internationales Strafrecht) in diesem Sinn.²

BEISPIELE: Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord

Die Normen des nationalen Strafrechts, die spezifisch der Umsetzung des Völkerstrafrechts in die innerstaatliche Rechtsordnung dienen, lassen sich als „nationales Völkerstrafrecht“ bezeichnen und damit zum „Völkerstrafrecht im weiteren Sinn“ zählen.

BEISPIELE: In Deutschland trat mit Wirkung zum 30.6.2002 das Völkerstrafgesetzbuch³ in Kraft, welches u.a. die materiellen Straftatbestände des Völkerstrafrechts enthält (z.B. Verbrechen gegen die Menschlichkeit) und so eine Anpassung des deutschen Strafrechts an das Statut von Rom, die Grundlage für den Internationalen Strafgerichtshof, ermöglichen soll.

Eine vertiefte Darstellung des Völkerstrafrechts findet sich in Teil D (§§ 12 ff.).

III. Supranationales, insbesondere Europäisches Strafrecht

- 3 Supranationales Strafrecht in seiner engsten und eigentlichen Bedeutung liegt vor, wenn eine supranationale Rechtsordnung selbst Straftatbestände enthält, die unmittelbar in den jeweiligen Staaten anwendbar sind. In diesem Fall können die Gerichte der jeweiligen Mitgliedstaaten wegen der Erfüllung eines solchen supranationalen Straftatbestands eine Verurteilung aussprechen. Die aus deutscher Sicht bedeutsamste supranationale Rechtsordnung ist die der Europäischen Union (früher: Europäischen Ge-

1 Triffterer, in: Gössel/Triffterer (Hrsg.), GS Zipf, S. 500; Werle/Jeßberger, Völkerstrafrecht, Rn. 89.

2 S. nur Oehler, Int. Strafrecht, Rn. 2.

3 BGBl. 2002 I, S. 2254.

meinschaft). Wie noch zu zeigen sein wird, ist ein „Europäisches Strafrecht“ i.S. eines „Unionsstrafrechts“ allerdings erst im Entstehen begriffen.

Zum Begriff des Europäischen Strafrechts in einem weiteren Sinn kann aber jede rechtliche Regelung europäischer Herkunft gezählt werden, die einen strafrechtlichen Inhalt hat. Darunter fallen dann z.B. Maßnahmen der EU, die darauf gerichtet sind, das Strafrecht der Mitgliedstaaten zu harmonisieren. Ebenso können hierzu internationale Verträge im Rahmen des Europarats gezählt werden, die Auswirkungen auf das nationale Straf(prozess)recht haben, allen voran die Europäische Menschenrechtskonvention.

Schließlich lassen sich dem Begriff des Europäischen Strafrechts im weitesten Sinn auch all diejenigen Strafrechtsnormen des nationalen Rechts zuordnen, die durch EU-Recht inhaltlich berührt, modifiziert oder ergänzt werden. Man kann hier von „europäisiertem nationalen Strafrecht“ sprechen.

Eine vertiefte Darstellung des Europäischen Strafrechts findet sich in Teil C (§§ 7 ff.).

IV. Strafanwendungsrecht

Insbesondere die kontinentaleuropäische Rechtsterminologie versteht unter dem Begriff „Internationales Strafrecht“ traditionell auch die Gesamtheit derjenigen Normen, die den Anwendungsbereich des innerstaatlichen Strafrechts festlegen.⁴ Ein solches Strafanwendungsrecht ist im Wesentlichen Bestandteil des nationalen Rechts.⁵ So legt das deutsche Recht in §§ 3 ff. StGB die Grenzen der deutschen Strafgewalt fest, indem dort Regeln aufgestellt werden, die bestimmen, ob auf einen Sachverhalt mit Auslandsbezug das deutsche Strafrecht angewendet werden kann.

Davon zu unterscheiden ist das sog. „**interlokale Strafrecht**“. Dieses kommt zum Zuge, wenn für mehrere inländische Teilgebiete unterschiedliche partikuläre Strafrechtsordnungen existieren.⁶ Dies setzt aber voraus, dass aufgrund der innerstaatlichen Kompetenzverteilung für Strafrecht nicht nur der Zentralstaat, sondern auch die Teilstaaten für den Erlass von Strafrecht zuständig sind. Eine derartige Kompetenzverteilung findet sich insbesondere in einigen ausgeprägten Bundesstaaten, wo neben dem Bundesstrafrecht mehrere unterschiedliche Länderstrafrechte bestehen.

BEISPIELE: USA, Mexiko, Australien, Vereinigtes Königreich

In Deutschland war dies ebenfalls bedeutsam für Taten auf dem Gebiet der früheren DDR, welches in strafrechtlicher Hinsicht als Inland betrachtet wurde („strafrechtlicher Inlandsbegriff“).⁷ Auch für nach der Wiedervereinigung begangene Taten existierten bis 1994/95 vergleichbare Probleme, da wichtige DDR-Strafnormen zunächst für das Gebiet der neuen Bundesländer Geltung behielten.⁸ Die §§ 3 ff. StGB sind für diese Situationen keine Hilfe, da sie nur bestimmen, ob deutsches Strafrecht zur Anwendung kommt, in diesen Fällen aber geklärt werden muss, welches Teilgebiet innerhalb der deutschen Strafrechtsordnung anzuwenden ist. Hier kommt das interlokale Strafrecht,

4 Oehler, Int. Strafrecht, Rn. 1; krit. zu dieser Terminologie MK-Ambos, Vor § 3 StGB Rn. 1.

5 Außerhalb des nationalen Rechts müssen allerdings auch die Vorgaben durch völkerrechtliche Verträge, die die Rahmenbedingungen für das nationale Strafanwendungsrecht schaffen, zum Strafanwendungsrecht gezählt werden; so auch Oehler, Int. Strafrecht, Rn. 1.

6 S. nur SK-Hoyer, Vor §§ 3-7 StGB Rn. 53 ff.

7 Näher dazu unten § 5 Rn. 54 ff.

8 Insb. das Recht des Schwangerschaftsabbruchs, des Bodenschutzes sowie des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen.

§ 2 A. EINFÜHRUNG

ein innerstaatliches Kollisionsrecht, zur Anwendung, welches allein auf Gewohnheitsrecht beruht.⁹

Eine vertiefte Darstellung des Strafanwendungsrechts findet sich in Teil B (§§ 3 ff.).

V. Rechtshilferecht

- 5 Der Begriff des Rechtshilferechts bezeichnet als Oberbegriff all diejenigen Regelungen, die der grenzüberschreitenden Rechtsdurchsetzung dienen, insbesondere die Auslieferung von Straftätern, aber auch die Vollstreckungshilfe sowie die gegenseitige Unterstützung bei der Beweisbeschaffung.¹⁰ Die Notwendigkeit eines solchen Rechtshilferechts ergibt sich unmittelbar aus der Ausgestaltung der Strafanwendungsrechte der einzelnen Staaten. Danach ist es insbesondere möglich, dass eine im Ausland begangene Tat dem eigenen Strafrecht unterstellt wird – in diesem Fall werden sich jedoch meist der Täter oder wichtige Beweismittel im Hoheitsgebiet des fremden Staates befinden. Ebenso kann es sein, dass ein Täter in einen Staat flieht, wo die von ihm begangene Tat aufgrund der Ausgestaltung des dortigen Strafanwendungsrechts der Strafgewalt nicht unterliegt. Der Staat, der die Strafgewalt ausüben kann und möchte, hat die Souveränität des Aufenthaltsstaates zu respektieren und darf sich deshalb des Beschuldigten oder eines Beweismittels nicht einseitig bemächtigen.¹¹ Aus diesem Grund werden durch das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG)¹² sowie eine Vielzahl von bi- und multilateralen Verträgen detailliert die Voraussetzungen für eine Auslieferung wie auch für die sonstige Rechtshilfe festgelegt. Beträchtliche Überschneidungen mit dem Europäischen Strafrecht ergeben sich insoweit, als im Rahmen des EU-Rechts besondere Formen der Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten zunehmend an die Stelle des klassischen Rechtshilferechts treten.

Diese – europäische – Entwicklung wird in Teil C (v.a. § 10 Rn. 24 ff.) näher beleuchtet. Darüber hinaus kann eine vertiefte Darstellung dieses komplexen Teilgebiets des Internationalen Strafrechts im Rahmen dieses Lehrbuchs nicht geleistet werden. Es muss auf Spezialliteratur verwiesen werden.¹³

6 WIEDERHOLUNGS- UND VERTIEFUNGSFRAGEN

- > Was versteht man unter Internationalem Strafrecht im weiteren Sinne? (Rn. 1)
- > In welchen Konstellationen ist das „interlokale Strafrecht“ von Bedeutung? (Rn. 4)
- > Was versteht man unter Rechtshilferecht? Wo ist es geregelt? (Rn. 5)

9 Zu dessen Prinzipien vgl. SK-Hoyer, Vor §§ 3-7 StGB Rn. 56 ff.; LK-Werle/Jeßberger, Vor §§ 3 ff. StGB Rn. 420 ff.

10 Hackner, in: Wabnitz/Janovsky (Hrsg.), Handbuch, Kap. 24, Rn. 6 ff.; Werle/Jeßberger, JuS 2001, 36; ausf. zu Grundbegriffen und -prinzipien Schomburg/Lagodny/Gleiß/Hackner (Hrsg.), Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, Einl. Rn. 1 ff.; s. auch v. Heintschel-Heinegg, in: F.-C. Schroeder (Hrsg.), Justizreform in Osteuropa, S. 107 ff.

11 Maurach/Zipf/Jäger, AT, Teilband 1, § 11 Rn. 37.

12 BGBI. 1982 I, S. 207f.

13 Etwa Ambos/König/Rackow (Hrsg.), Rechtshilferecht in Strafsachen; Grützner/Pötz/Kreß, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, 3. Aufl., Loseblattsammlung; Hackner, in: Wabnitz/Janovsky (Hrsg.), Handbuch, Kap. 24; Hackner/Schierholt, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen; Schomburg/Lagodny/Gleiß/Hackner (Hrsg.), Internationale Rechtshilfe in Strafsachen; vgl. auch Popp, Grundzüge der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen.

B. INTERNATIONALES STRAFRECHT ALS „STRAFANWENDUNGSRECHT“*

§ 3 Funktionen eines Strafanwendungsrechts

Als Teil der innerstaatlichen Rechtsordnung¹ regelt das als „Internationales Strafrecht“ oder – besser gesagt² – als „Strafanwendungsrecht“ bezeichnete Recht zwei Punkte: Die Strafberechtigung eines Staates und das anwendbare Strafrecht.³

I. Strafberechtigung

Zunächst beantwortet das Strafanwendungsrecht die Frage, ob ein konkreter Sachverhalt mit Auslandsbezug überhaupt der eigenen nationalen Strafgewalt unterliegt. Nur dann hat der Staat gegenüber dem Täter wie auch gegenüber allen anderen Staaten die Befugnis, bzgl. einer Handlung strafrechtlich vorzugehen.⁴ Fehlt diese Strafberechtigung, so ist die Durchführung eines Strafverfahrens unzulässig. In deutschen Verfahrenskategorien besteht ein Prozesshindernis.⁵

II. Anwendbares Strafrecht

Wenn die Strafberechtigung jedoch feststeht, so bestimmt das Strafanwendungsrecht darüber hinaus, ob das eigene materielle Strafrecht anzuwenden ist oder ob Strafrechtssätze eines anderen Staates heranzuziehen sind. Geht das Strafanwendungsrecht eines Staates ausnahmsweise so weit, dass es festlegt, welche von mehreren möglichen Strafrechtsordnungen für einen Sachverhalt maßgeblich sein soll, so kann man auch insoweit – ähnlich wie beim Internationalen Privatrecht⁶ – von einem echten Kollisionsrecht sprechen.

Eine derartige Anwendung einer ausländischen Strafnorm sah – bis vor einigen Jahren – Art. 5 I des schweizerischen StGB vor:

Wer im Auslande gegen einen Schweizer ein Verbrechen oder ein Vergehen verübt, ist, sofern die Tat auch am Begehungsorte strafbar ist, dem schweizerischen Gesetz unterworfen, wenn er sich in der Schweiz befindet und nicht an das Ausland ausgeliefert, oder wenn er der Eidgenossenschaft wegen dieser Tat ausgeliefert wird. *Ist das Gesetz des Begehungsortes für den Täter das mildere, so ist dieses anzuwenden.*

Die §§ 3 ff. StGB beruhen demgegenüber auf dem Grundprinzip, dass deutsche Strafgerichte immer nur deutsches Strafrecht anwenden. Dementsprechend bezwecken diese Regelungen nicht die Lösung des Konfliktes mehrerer auf einen Sachverhalt anwend-

* Über die Internetseite <http://www.lehrbuch-satzger.de> können alle wichtigen Gerichtsentscheidungen, Rechtsakte und sonstigen Dokumente, die im Lehrbuch zitiert sind, aufgerufen werden.

1 S. nur S/S-Eser, Vor §§ 3–7 StGB Rn. 5.

2 S.u. Rn. 4.

3 Jescheck, in: Zipf/Schröder (Hrsg.), FS Maurach, S. 580; LK-Werle/Jeffberger, Vor §§ 3 ff. StGB Rn. 3.

4 Jescheck/Weigend, § 18 I 1.

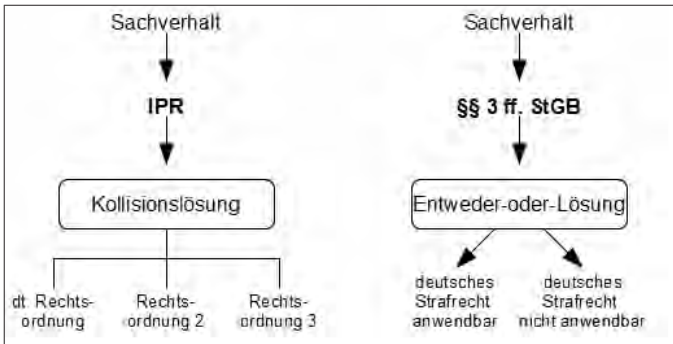
5 BGH, Urt. v. 22.1.1986, 3 StR 472/85 = BGHSt 34, 3 f.; Urt. v. 31.1.1995, 1 StR 495/94 = NJW 1995, 1845; LK-Werle/Jeffberger, Vor §§ 3 ff. StGB Rn. 10; Konsequenz hiervon ist die Einstellung des Verfahrens, ggf. wegen § 260 III StPO auch in der Hauptverhandlung durch Urteil.

6 Vgl. hierzu Kegel/Schurig, S. 25.

§ 3 B. INTERNATIONALES STRAFRECHT ALS „STRAFANWENDUNGSRECHT“

barer Strafnormen, um zu bestimmen, welche Rechtsordnung für die Lösung des Falles einschlägig sein soll. Die §§ 3 ff. StGB sind nach h.M. kein echtes Kollisionsrecht, sondern lediglich **Strafanwendungsrecht**, indem sie i.S. einer „Entweder-oder-Lösung“ bestimmen, ob deutsches Strafrecht anzuwenden ist oder nicht.⁷ Die Funktion des deutschen Strafanwendungsrechts liegt somit darin, den Anwendungsbereich des deutschen materiellen Strafrechts einseitig festzulegen.⁸ Ist nach §§ 3 ff. StGB deutsches Strafrecht anwendbar, steht damit gleichzeitig auch die deutsche Strafberechtigung fest.

Die Bezeichnung des Strafanwendungsrechts als „Internationales Strafrecht“ weckt aber nicht nur fehlgehende Assoziationen zum Internationalen Privatrecht. Sie suggeriert auch, dass es sich bei den fraglichen Vorschriften um internationales Recht handle, obwohl wir es – wie gesehen – mit nationalem Recht zu tun haben, durch das jeder Staat einseitig die Ausdehnung des Geltungsbereichs seines Strafrechts auf transnational geprägte Sachverhalte festlegt. Vorzugswürdig erscheint es daher, allein auf den Terminus des Strafanwendungsrechts zurückzugreifen⁹ und den Begriff „Internationales Strafrecht“ nur in dem auch hier verwendeten¹⁰ weiteren Sinne zu nutzen.



5 Das Beispiel aus der Schweiz zeigt, dass eine Ausgestaltung des Strafanwendungsrechts als echtes Kollisionsrecht keine grundlegende Neuerung darstellen würde. Im Gegenteil: In einem immer enger zusammenwachsenden Europa mutet die eiserne Grundregel, dass deutsche Gerichte nur deutsches Strafrecht anwenden, geradezu archaisch an. Eine europaweit harmonisierte Lösung, die – unabhängig vom Ort der Aburteilung – jeweils das „sachnächste Strafrecht“ zur Anwendung brächte, könnte hier zumindest auf längere Sicht eine Alternative darstellen.¹¹ Allerdings darf nicht verschwiegen werden, dass mit der Anwendung ausländischen Strafrechts ganz erhebliche praktische

7 Vgl. statt vieler MK-Ambos, Vor §§ 3–7 StGB Rn. 1.

8 S. auch NK-Böse, Vor §§ 3 ff. StGB Rn. 9; S/S-Eser, Vor §§ 3–7 StGB Rn. 5; Satzger, NSTz 1998, 112.

9 So auch S/S-Eser, Vor §§ 3–7 StGB Rn. 6 („territoriales und transnationales Strafanwendungsrecht“); Miller/Rackow, ZStW 117 (2005), 379, 380 m. Fn. 5; Satzger, Jura 2010, 108, 109; Schramm, Int. Strafrecht, 1/3; LK-Werle/Jefßberger, Vor §§ 3 ff. StGB Rn. 2; da es nicht nur um die Anwendung von Strafe geht, wird teils auch vom „Strafrechtsanwendungsrecht“ gesprochen (z.B. BGH, Urt. v. 28.10.1954, 1 StR 379/54 = NJW 1955, 271); wiederum anders MK-Ambos, Vor §§ 3–7 StGB Rn. 1; NK-Böse, Vor §§ 3 ff. StGB Rn. 9 („transnationales Strafrecht“).

10 S.o. § 2.

11 LK-Gribbohm, 11. Aufl., Vor § 3 StGB Rn. 3; Jescheck/Weigend, § 18 I; Magnus, in: Mankowski/Wurmnest (Hrsg.), FS Magnus, S. 704.